

Der Verbandsvorsteher

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes KÜHLUNG (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 26. November 2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Entwässerungssatzung

Die Satzung des Zweckverbandes KÜHLUNG über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 23.03.2004 in der Fassung der 2. Änderung vom 02.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

- (3) Der Aufgabenbereich Wasserversorgung ist gegen Kostenerstattung verpflichtet, dem Aufgabenbereich Schmutzwasserbeseitigung die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bad Doberan, 03.12.2014

Karl 
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 03.12.2014

Karl 
Verbandsvorsteher

